

- Bronzene Medaille: Oesterreich für Hans Helmut Stoiber (=Der Diskus).
- b) Dramatische Werke:
Keine Medaillen.
- c) Epische Werke:
Goldene Medaille: Finnland für Urho Karhumäki (=Aroveteen).
Silberne Medaille: Deutschland für Wilhelm Ehmer (=Am den Gipfel der Welt).
Bronzene Medaille: Polen für Jan Parandowski (=Dykt Olimpijski).

Musik

a) Kompositionen für Solo- oder Chorgesang: Goldene Medaille: Deutschland für Paul Höffer (Olympischer Schwur); Silberne Medaille: Deutschland für Kurt Thomas (Kantate zur Olympiade 1936); Bronzene Medaille: Deutschland für Harald Genzmer (Der Läufer).
b) Kompositionen für ein Instrument: Keine Medaillen. c) Kompositionen für Orchester: Goldene Medaille: Deutschland für Werner Egt (Olympische Festmusik); Silberne Medaille: Italien für Lino Vivibella (Il Vincitore); Bronzene Medaille: Tschechoslowakei für Jaroslav Křida (Bergsuite).
Außerdem wurden in allen Wettbewerbsgruppen ehrenvolle Anerkennungen ausgesprochen.

Zeitschriften- und Zeitungswesen

Die Anordnungen der Reichspressekammer

Das vom Sachbearbeiter im Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger Dr. Hubert Jux herausgegebene Buch »Der Zeitschriftenverleger und die Anordnungen der Reichspressekammer« ist soeben in einer 2., vollständig neu bearbeiteten Auflage erschienen (Berliner Formular-Verlag, 193 S. NM 3.—). Der Wert dieses Buches beruht darauf, daß es sich nicht auf eine Wiedergabe der einschlägigen Bekanntmachungen und Anordnungen beschränkt (die Anordnung zur Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitschriftenverlagswesens vom 30. April ist übrigens schon darin enthalten), sondern daß diese Anordnungen auch in einem systematischen Teil bearbeitet sind. Unter einzelnen Stichworten ist also der Inhalt der bisherigen Pressekammergefetzgebung zusammengefaßt. Daraus seien nur einige erwähnt: Abgrenzung der Zeitschriften gegenüber Zeitungen, Zugehörigkeit zu den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, Doppelmitgliedschaft, Ausbildung von Lehrlingen in Zeitschriftenverlagen, Ausbildung von Schriftleitern, Schriftsteller, Wiederherausgabe von Zeitschriften, kostenlose Lieferung von Zeitschriften, Bezieherwerbung.

Verlängerung von Neugründungsverboten

Der Präsident der Reichspressekammer hat durch Anordnung vom 26. Juni sein durch Anordnung vom 19. September 1934 ausgesprochenes und durch Anordnungen vom 27. Februar, 6. September und 31. Dezember 1935 verlängertes Verbot der Neugründung von Zeitungs- und Zeitschriften-Großvertrieben weiterhin bis zum 31. Dezember 1936 verlängert.

Durch Anordnung vom gleichen Tage hat der Präsident der Reichspressekammer das in seiner Anordnung vom 28. Juni 1935 ausgesprochene und durch Anordnung vom 31. Dezember 1935 verlängerte Verbot der Neugründung von Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandelsstellen weiterhin bis zum 31. Dezember 1936 verlängert.

Namensänderung

Die Reichsfachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels (in der Reichspressekammer), Berlin W 35, Kluckstr. 5, führt jetzt die Bezeichnung Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels.

Ausweise für Bezieherwerber

Der Präsident der Reichspressekammer gibt bekannt:

1. Vom 1. September 1936 ab werden Ausweise für Bezieherwerber für Zeitungen und Zeitschriften von meiner Dienststelle nur noch gegen eine Gebühr von RM —.25 pro Ausweis ausgestellt.
2. Die Bezahlung dieser Gebühr erfolgt in Form von Gebührenmarken, die zu diesem Zweck ausgegeben werden. Diese können ab 1. August 1936 von dem jeweils zuständigen Fachverband gegen Bezahlung angefordert werden.
3. Die Gebührenmarke ist vor Einsendung des Ausweises zur Abstempelung durch meine Dienststelle dicht neben dem Lichtbild auf der rechten unteren Seite aufzukleben und wird vor Rückgabe des Ausweises an die Firma in meiner Dienststelle entwertet.
4. Die Ausstellung von Ausweisen, die von einer Firma lediglich zum Zwecke des Umtausches (wegen Adressenänderungen, Zusätze usw.) eingereicht werden, erfolgt gebührenfrei. Für den Ersatz eines verloren gegangenen Ausweises ist die Gebühr zu entrichten.

Zur Neugestaltung des Buchbesprechungswesens

Die »Deutsche Presse« vom 11. Juli teilt mit: Bei der Reichsschrifttumskammer sind zahlreiche Beschwerden darüber eingelaufen, daß die gemäß § 3 der »Gemeinsamen Anordnung der Präsidenten der Reichsschrifttumskammer und der Reichspressekammer zur Neugestaltung des Buchbesprechungswesens im Bereich der Deutschen Presse« vom 5. Juni 1935 jedem Besprechungsstück beizufügende, freigemachte Karte nicht an die empfangsberechtigten Buchverleger zurückgelangt ist. Die Nichtbeachtung der entsprechenden Vorschriften hemmt die Neugestaltung des Buchbesprechungswesens und kann von Seiten des Reichsverbandes der Deutschen Presse nicht gebilligt werden. Etwaige Weiterungen, die sich aus einer solchen Nichtbeachtung ergeben, fallen einzig und allein demjenigen zur Last, der sie verschuldet hat.

Weiterführung der juristischen Briefkästen

Wie der Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger mitteilt, ist in der Frage der juristischen Briefkästen und Sprechstunden (s. Börsenblatt Nr. 88, S. 343) eine Übergangsregelung getroffen worden. Nach dieser ist in jedem Fall ein Antrag auf Genehmigung vom zuständigen Landesgerichtspräsidenten einzuholen. Diesem wird ohne Prüfung der Bedürfnisfrage bis zum 30. August 1936 stattgegeben werden.

Hochstand der Werbe-Umsätze

Wie die Wirtschaftswerbung, das Mitteilungsblatt des Werberates mitteilt, erreichten die Werbe-Umsätze im Mai einen Hochstand, wie er in den letzten Jahren noch nicht zu verzeichnen war. Der Werbe-Index ist für Mai auf 122,7 gestiegen. Im Monat Mai des Vorjahres stand er auf 110,7, im Mai 1934 auf 105,7. Die jeweils im Mai zu beobachtende Zunahme der Umsätze war in diesem Jahre bei fast allen Werbemitteln stärker als 1934 und 1935. Als besonders bemerkenswert erwähnt die »Wirtschaftswerbung«, daß nicht nur Zeitungen und Zeitschriften, sondern auch der Papieranschlag und die Verkehrsmittelwerbung mit nennenswerten Umsätzen aufwarten konnten. Die Werbung in Adressbüchern und Kalendern und die Werbung durch Film und Diapositive verhielt sich entsprechend dem saisonüblichen Geschäftsverlauf. Die gesteigerte Werbung in Zeitungen dürfte in ursächlichem Zusammenhang stehen mit dem Auftrieb, den die Einzelhandelsumsätze in den Monaten April und Mai erhalten haben. Die Werbung durch Anzeigen in Zeitschriften dagegen verrät, daß sie infolge der bei ihr vorherrschenden Industrie- und Großhandelswerbung in wechselseitiger Beziehung zum Industrieabsatz steht. Der Großteil der Zeitschriftenanzeigen umfaßt wegen der nicht lokal gebundenen Werbung vorwiegend Industrie und Großhandel. Daraus erklärt sich auch, daß die Zeitschriftenanzeige infolge des starken Aufschwunges der gewerblichen Wirtschaft selbst eine verhältnismäßig hohe Beanspruchung erfahren hat. Die Anzeigenumsätze der Zeitschriften übertrafen im Durchschnitt der Monate Januar/Mai die der gleichen Zeit des Vorjahres um rund 13,3 vom Hundert.

Werbung auf Lesezirkelmappen

Der Reichsverband der Deutschen Lesezirkelbesitzer macht auf gegebener Veranlassung darauf aufmerksam, daß »lediglich diejenigen Lesezirkel, die eine Genehmigung zur Wirtschaftswerbung durch Anzeigen (wozu auch Beilagen gehören) besitzen, berechtigt sind, in den Mappen oder Umschlägen Werbung für andere durchzuführen. Die Genehmigung liegt vor, wenn entweder die für eine Inanspruchnahme erforderlichen, in Ziffer 9a der Zweiten Bekanntmachung des Werberates bestimmten Voraussetzungen zutreffen, oder nach dem 1. November 1933 eine Einzelgenehmigung erteilt ist. Lesezirkelunter-